



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Bundesstelle**

# Besuchsbericht

**Bundespolizeirevier Passau**

**Besuch vom 1. März 2016**

**Az.: 22II/I/16**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Einleitung .....	2
<b>B</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf .....	2
<b>C</b>	Positive Beobachtungen .....	3
<b>D</b>	Feststellung und Empfehlung .....	3
<b>E</b>	Weiteres Vorgehen .....	3

### **A Einleitung**

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Grundlage des Besuchs sind das Zustimmungsgesetz des Bundestages vom 26. August 2008 zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie der Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008.

Laut Artikel 19 des Zusatzprotokolls in Verbindung mit Nr. 3 des Organisationserlasses kann die Bundesstelle zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Bundesstelle in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

### **B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter besuchte am 1. März 2016 das Bundespolizeirevier Passau. Nachdem die Nationale Stelle das Bundespolizeirevier bereits im Juni 2015 besucht und erhebliche Mängel in der baulichen Unterbringungssituation der in Gewahrsam Genommenen festgestellt hatte, war das Revier im November 2015 an einen neuen Standort in Passau umgezogen, wo alle Räume neu eingerichtet wurden. An dem neuen Standort gibt es drei Sammel- sowie vier Einzelgewahrsamsräume, die jeweils hinreichend groß waren. Die baulichen Gegebenheiten entsprachen nunmehr dem üblichen Standard bei der Bundespolizei und gaben keinen weiteren Anlass zu Beanstandungen.

Die Registrierung ankommender Flüchtlinge findet nicht mehr in der beim vergangenen Besuch besichtigten X-Point-Halle statt. Mittlerweile werden größere Hallen an einem neuen Standort genutzt, die über mehrere Jahre zur Verfügung stehen werden. Dort sollen in parallelen Registrierungsbahnen täglich mehrere tausend Personen grenzpolizeilich behandelt werden können. Sowohl die baulichen Gegebenheiten wie auch der organisatorische Ablauf entsprachen den Erwartungen der Nationalen Stelle an eine menschenwürdige Behandlung.

Die Bundesstelle kündigte den Besuch am 29. Februar 2016 in der Abteilung B2 des Bundesministeriums des Innern an. Sie traf um 16:00 Uhr in dem Bundespolizeirevier ein und wurde von dem Leiter der Bundespolizeiinspektion Passau empfangen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die

Bundesstelle den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Gewahrsamsräume des neuen Reviers sowie die neuen Registrierungsstellen. Seit dem letzten Besuch am 1. Juni 2015 wurden 1.752 Personen auf polizeirechtlicher und 977 Personen auf strafprozessualer Grundlage in Haft genommen.

In dem Bundespolizeirevier Passau befanden sich zur Zeit des Besuchs eine Person in einem Sammelgewahrsamsraum sowie eine weitere in einem Einzelgewahrsamsraum. In den für die Registrierung von Flüchtlingen vorgesehenen Hallen befand sich während des Besuchs keine Person in Gewahrsam.

### **C Positive Beobachtungen**

Trotz der andauernd hohen Zahl an Migranten, die vom Bundespolizeirevier Passau bearbeitet werden müssen, waren die Beamtinnen und Beamten nach wie vor zugewandt. Hierzu dürfte auch beigetragen haben, dass mittlerweile in regelmäßigem Umlauf Kolleginnen und Kollegen aus anderen Regionen Deutschlands die Passauer Bundespolizisten unterstützen.

### **D Feststellung und Empfehlung**

Nach Angaben des Leiters der Bundespolizeiinspektion Passau werden alle Personen vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>1</sup> Aus diesem Grunde soll stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen im Gewahrsam, ähnlich Untersuchungsgefangenen, nur den absolut unvermeidbaren Beschränkungen unterworfen werden dürfen.<sup>2</sup>

Die Länderkommission empfiehlt, sicherzustellen, dass im Bereich der Bundespolizei insgesamt eine Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorgenommen wird und die Gründe für eine Entkleidung ausreichend dokumentiert werden.

### **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, zu dem im Bericht angeführten Punkt Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle vorab verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 30. Mai 2016

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08. Siehe auch: VG Köln, Urteil vom 25. November 2015, Az.: 20 K 2624/14, [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_koeln/j2015/20\\_K\\_2624\\_14\\_Urteil\\_20151125.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2015/20_K_2624_14_Urteil_20151125.html).

<sup>2</sup> VG Köln, a.a.O., Rn. 125.